



DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT

DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE
FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT
Postfach 31 63 · 65021 Wiesbaden



Aktenzeichen 95.22.56:0040-
*Bitte bei Antwort
angeben*

zuständig [REDACTED]
Durchwahl 14 08 - 159

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 20.12.2022

Datum 04.01.2023

Eingangsbestätigung

Sehr geehrte [REDACTED]

Ihr Schreiben ist bei uns eingegangen und wird unter dem

Aktenzeichen 95.22.56:0040

bearbeitet. Bitte geben Sie dieses Aktenzeichen bei jedem Schriftverkehr mit unserer Dienststelle an.

Sie erbatene Auskunft über die für die Überwachung der Richtlinie (EU) 2016/680 zuständige Aufsichtsbehörde in Hessen.

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Bei der Richtlinie (EU) 2016/680 handelt es sich um eine Rechtsvorschrift der Europäischen Union. Durch diese wird die Datenverarbeitung für Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit geregelt.

Richtlinien gelten im Gegensatz zu Verordnungen nicht unmittelbar in den Mitgliedsstaaten der Union. Vielmehr bedarf es eines innerstaatlichen Umsetzungsaktes des jeweiligen Mitgliedsstaats. In Deutschland ist dies im Hinblick auf die Richtlinie (EU)

Unsere derzeitige telefonische Erreichbarkeit: Mo. - Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr sowie Mo. - Do. von 13:00 - 16:00 Uhr
Persönliche Termine bitte mit vorheriger Absprache

Gustav-Stresemann-Ring 1 · 65189 Wiesbaden · Telefon (06 11) 14 08-0
E-Mail poststelle@datenschutz.hessen.de · DE-Mail: poststelle@datenschutz-hessen.de-mail.de
Internet www.datenschutz.hessen.de

Bankverbindung: Kontoinhaber HCC/Kanzlei Hess.Landtag/DB · IBAN DE67 5005 0000 0001 0053 62 · BIC HELADEFXXX
UST IdNr: DE812021807

2016/680 durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die jeweiligen Landesdatenschutzgesetze der Länder erfolgt. So wird in Hessen der Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 im dritten Teil des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) geregelt.

Für die Aufsicht der Einhaltung dieser Vorschriften sieht Art. 41 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2016/680 vor, dass in jedem Mitgliedstaat eine oder mehrere unabhängige Behörden für die Überwachung der Anwendung der Richtlinie zuständig sind.

In Hessen ist dies der Hessische Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Dies ist in § 13 HDSIG geregelt.

Angesichts der Vielzahl der hier eingehenden Beschwerden und Anfragen müssen wir Sie um etwas Geduld bitten. Sie werden unaufgefordert Antwort erhalten, sobald die Prüfung der von Ihnen gestellten Fragen abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. 

Sie erhalten diese Information nach Art. 13 DS-GVO, da Sie dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Rahmen eines Beschwerde- oder Beratungsverfahrens personenbezogene Daten zu Ihrer Person mitgeteilt haben.

Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (nachfolgend HBDI). Unsere Kontaktdaten und Erreichbarkeiten können Sie der Vorderseite dieses Schreibens entnehmen.

Unser Umgang mit Ihren Daten

Der HBDI überwacht gemäß Art. 51, 57 Abs. 1 lit. a) DS-GVO i.V.m. § 40 Abs. 1 BDSG i.V.m. § 13 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 HDSIG die **Anwendung, Einhaltung und Durchsetzung der Vorschriften über den Datenschutz in Hessen**. Die von Ihnen zu Ihrer Person mitgeteilten personenbezogenen Daten speichern wir daher zur Erfüllung der uns gesetzlich übertragenen Aufgaben, vgl. Art. 57 Abs. 1 DS-GVO und § 13 Abs. 2 HDSIG.

Freiwilligkeit der Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten

Die Bereitstellung personenbezogener Daten zu Ihrer Person gegenüber dem HBDI etwa zur Bearbeitung Ihrer Beschwerde oder Beratungsanfrage, erfolgt auf freiwilliger Basis. Im Rahmen der Sachbearbeitung durch uns kann es gegebenenfalls erforderlich sein, dass wir weitere Daten und Informationen bei Ihnen erfragen. Sofern Sie uns in einem solchen Fall die weitergehenden Informationen nicht bereitstellen möchten, hat dies keine unmittelbar rechtlich nachteiligen Folgen. In Einzelfällen ist es jedoch möglich, dass die unterbliebene Bereitstellung der angeforderten Informationen die Bearbeitung Ihrer Beschwerde oder Beratungsanfrage erschwert oder unmöglich macht. Sollten Sie dem HBDI gegenüber doch einmal zur Auskunft verpflichtet sein, weisen wir Sie hierauf durch eine gesonderte Erklärung hin, in der wir Sie auf gegebenenfalls bestehende rechtlich nachteilige Folgen einer durch Sie unterbliebenen Auskunft aufmerksam machen.

Speicherdauer und Speicherfristen

Die im Rahmen von Anfragen und Beschwerden erhobenen Daten werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert. Falls der HBDI für die Bearbeitung Ihrer Anfrage nicht zuständig sein sollte, wird Ihre Anfrage inklusive Ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung an die zuständige Behörde abgegeben („Abgabe“). Die erhobenen Daten und die Information über die Abgabe an die zuständige Behörde werden für ein Jahr gespeichert. Sämtliche Fristen beginnen mit Ablauf des Jahres, in

welchem die Bearbeitung der Beschwerde oder Anfrage abgeschlossen wird, bzw. in dem die Anfrage oder Beschwerde an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde abgegeben wird. Sollten personenbezogene Daten für einen anderen Zweck erhoben oder gespeichert werden, orientieren wir uns zur Bestimmung des Zeitpunkts der Datenlöschung an den Aufbewahrungsfristen, die im Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen (abrufbar über: <https://justizministerium.hessen.de/service/buergerservice-hessenrecht>) festgelegt sind.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Grundsätzlich werden personenbezogene Daten, die Sie uns zu Ihrer Person mitteilen, nur durch den HBDI verarbeitet. Zur Erfüllung unserer Aufgaben und Pflichten kann es erforderlich sein, dass wir die zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten gegenüber natürlichen und juristischen Personen, Behörden, Einrichtungen oder anderen Stellen offenlegen. In Betracht kommen dabei insbesondere folgende Kategorien von Empfängern: Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (z. B. im Falle der Unzuständigkeit des HBDI oder bei Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz), Gerichte (z.B. bei streitigen Bußgeldverfahren) und öffentliche oder nicht-öffentliche Stellen sofern es sich hierbei um die datenverarbeitende Stelle (Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter) handelt, gegen die sich ihre Beschwerde richtet. Bitte teilen Sie uns insbesondere im Hinblick auf den zuletzt genannten Fall unmittelbar mit, falls Sie eine **anonyme Sachbearbeitung** (d.h. keine Weitergabe an eine öffentliche oder nicht öffentliche Stelle im Rahmen der Beschwerdebearbeitung) wünschen.

Ihre Rechte

Aufgrund der Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Auskunft (Art 15 DS-GVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) und das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DS-GVO). Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an die behördliche Datenschutzbeauftragte wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass der HBDI bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet hat.

Behördliche Datenschutzbeauftragte

Unsere behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie postalisch ebenfalls unter den auf der Vorderseite dieses Schreibens angegebenen Kontaktinformationen. Darüber hinaus erreichen Sie die behördlichen Datenschutzbeauftragten telefonisch unter 0611-1408146 oder 0611-1408170 und per E-Mail unter: bdsb@datenschutz.hessen.de.